



Anlage 2 zu
TOP 5.1.1

Kooperationsvereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, den Schulen im Landkreis Friesland und dem Landkreis Friesland als öffentlicher Träger der Jugendhilfe

Die Niedersächsische Landesschulbehörde, der Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland und die Schulen im Landkreis Friesland erklären im Sinne des gelingenden Kinderschutzes eine vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit.

Rechtliche Grundlage:

Die Grundlage für diese Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes und des Schutzauftrages bildet der anliegende „Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland“ sowie die §§ 4 KKG, § 8b SGB VIII und Auszüge des Niedersächsischen Schulgesetzes, einschließlich der entsprechenden Ausführungsbestimmungen und Erlasse.

Ziele:

- Stärkung und Vernetzung der Verantwortungsgemeinschaft gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes
- Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen
- rechtliche Sicherheit der Lehrkräfte für den Umgang mit Gefährdungslagen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

Kooperationsabsprachen:

Die Kooperationspartner vereinbaren, sich mindestens alle zwei Jahre zu einem Austausch betreffend der Zusammenarbeit, zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz und zur Weiterentwicklung des „Handlungsleitfadens für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland“ zu treffen.

An dem Gespräch nehmen Vertreter/innen der Schulleitungen, Vertreter/innen der Schulsozialarbeit, Vertreter/innen der Landesschulbehörde und Vertreter/innen des Fachbereiches Jugend, Familie, Schule und Kultur des Landkreises Friesland teil.

Die Organisation des Austauschtreffens übernimmt die Koordinierungsstelle Kinderschutz des Landkreises Friesland.

Die Kooperationspartner verpflichten sich, den empfohlenen Handlungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland und das beigefügte Ablaufschema anzuwenden.

Dabei sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wenn keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine Weitergabe von Daten/Informationen nur mit einer Einwilligung oder dem Wissen der Erziehungsberechtigten möglich.

Varel, den 15.02.2017

Landkreis Friesland
FB 51- Jugend, Familie, Schule und Kultur

Varel, den 15.02.2017

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Osnabrück
Dezernat 2

Im Auftrag

Unterschrift Landkreis Friesland
Herr Landrat Sven Ambrosy

Unterschrift der Nds. Landesschulbehörde
Herr Horst-Dieter Husemann
Regionalabteilungsleitung

Ort, Datum

Name der Schule

Im Auftrag

Unterschrift der Schulleitung



Handungsleitfaden für den Umgang mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Schulen im Landkreis Friesland

(Stand Januar 2017)

Inhaltsangabe

1. Einleitung	S. 3
2. Gesetzliche Grundlagen	S. 3
3. Begriffsbestimmung	S. 4
4. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	S. 4
5. Ablauf bei Vermutung einer vorliegen Kindeswohlgefährdung	S. 6
6. Inhalte und Ziele einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII	S. 8
7. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	S. 8
8. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beratung und Beteiligung	S. 9
9. Dokumentation	S. 10
10. Datenschutz und Schweigepflichtsentbindung	S. 10

Anlagen:

- Ablaufschema
- Fachkräftepoolliste
- Wichtige Telefonnummern
- Bezirksaufteilung
- Meldebogen

1. Einleitung:

In den letzten Jahren hat sich das Bild der Schulen in vielerlei Hinsicht verändert. So stellen die Schulen nicht mehr nur einen Lernort in der Sozialisation der Schüler/innen dar, in denen Wissen und Fachkenntnisse vermittelt und bewertet werden. Durch den Ausbau der offenen und gebundenen Ganztagschulen, sowie die Integration unterschiedlicher Formen von Betreuungsangeboten und Freizeitaktivitäten an Schulen verbringen die Kinder und Jugendlichen immer mehr Zeit in den Schulen.

Dabei erhalten die Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter/innen und Mitarbeiter/innen an den Schulen häufig auch einen Einblick in die Lebenswelt der Schüler/innen mit vielen positiven, jedoch mitunter auch belastenden Ereignissen oder Situationen. So können mitgeteilte Erlebnisse, beobachtete Verhaltensweisen oder gar Verletzungen vielleicht so alarmierend und besorgniserregend sein, dass der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahe liegt und ein weiteres Handeln der Mitarbeiter/innen an der Schule erfordert.

Um ein konstruktives und verbindliches Zusammenwirken aller Fachkräfte in Fällen von einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen, braucht es abgestimmte und transparente Verfahren, sowohl innerhalb der Schule, als auch in der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Schulen.

Dieser Handlungsleitfaden und die gemeinsam geschlossene Kooperationsvereinbarung

konkretisieren die einzelfallbezogene verbindliche Zusammenarbeit¹ und haben das Ziel, den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu optimieren und abzusichern.

2. Gesetzliche Grundlage

Die Grundlage für das Handeln in Fällen einer vermuteten Kindeswohlgefährdung an Schulen durch die Lehrkräfte und/oder Schulsozialarbeiter/innen, ist die Berechtigung, die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

weiterleiten zu dürfen, sofern „...ein Tätig werden des Jugendamtes für erforderlich...“² gehalten wird. Darüber hinaus sind Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aufgefordert, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation zu besprechen und auf die Inanspruchnahme von Hilfe bereits im Vorfeld einer Meldung an das Jugendamt hinzuwirken, sofern dadurch der Schutz des Kindes / Jugendlichen nicht noch zusätzlich gefährdet wird.

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes

¹ Vgl. S. 108-126 „Das neue Bundeskinderschutzgesetz“ von Meysen und Eschbach Baden-Baden, 2012

² Vgl. § 4 KKG Abs. 3

Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen im Landkreis Friesland
FB 51-Jugend, Familie, Schule und Kultur
Koordinierungsstelle Kinderschutz

oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Um dieser nicht immer ganz einfachen Aufgabe nachkommen zu können, hat der Gesetzgeber eine spezialisierte Beratung zur Unterstützung der sogenannten Geheimnisträger vorgesehen, die durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen und zu finanzieren ist.

Im Landkreis Friesland wird diese Beratung durch die Bereitstellung eines Fachkräftepools von „insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII“ sichergestellt.

Die dort benannten „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ sind in der Lage, eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen vorzunehmen, da sie über eine ausreichende berufliche Erfahrung und eine entsprechende Qualifizierung verfügen. Um eine breite und umfassende Beratung zu ermöglichen, stehen Fachkräfte aus den unterschiedlichen pädagogischen, therapeutischen oder medizinischen Bereichen zur Verfügung.

3. Begriffsbestimmung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird in der aktuellen Literatur in die Bereiche missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge (körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch), Vernachlässigung des Kindes,

unverschuldetes Elternversagen und gefährdendes Verhalten eines Dritten unterteilt.

Ob und welcher Grad der Kindeswohlgefährdung vorliegt, ergibt sich aus der Prüfung und Bewertung folgender Punkte:

- der Grad der möglichen Schädigung bei Andauern der schädigenden Einflüsse
- die Erheblichkeit der Gefährdungsmomente
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sofern der vorhandene Zustand nicht verändert wird
- die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefährdungsmomente als solche wahrzunehmen und einzustellen
- die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung umzusetzen und zuzulassen

4. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung und erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen, geben jedoch einen Überblick über mögliche gewichtige Anhaltspunkte, die in Ihrem beruflichen Alltag auffallen könnten.

(Entnommen aus Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII - Mustervereinbarungen)

3 vgl. Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD“ von H. Kindler u.A.
Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen im Landkreis Friesland
FB 51-Jugend, Familie, Schule und Kultur
Koordinierungsstelle Kinderschutz

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung/ Überernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind / Jugendliche/r wirkt berauscht und / oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes / Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes / Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind / Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder / Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind / Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt verherrlichende oder pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen/ Drogen etc.
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes / Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind / Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft; Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. wiederholt andauernde Erniedrigungen, Verspottungen, Entwertungen)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind / Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und / oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung,

- die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von einem eigenen Schlafplatz des Kindes / Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

5. Ablauf bei der Vermutung einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung

Sofern Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen oder pädagogischen Mitarbeiter/innen in den Schulen gewichtige Anhaltspunkte feststellen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können, ist folgender Ablauf im Landkreis Friesland vorgesehen:

- Die Anhaltspunkte werden schriftlich mit Datum und Uhrzeit sowie der genauen Beobachtung durch die Lehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen oder pädagogischen Mitarbeiter/innen festgehalten.
- Es erfolgt ein dem Reifegrad angemessenes Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen, sollte dies möglich und nicht kontraproduktiv sein. Sofern vorhanden, wird dieses Gespräch bereits zusammen mit der/dem Schulsozialarbeiter/in geführt. Es kann ebenfalls die/der Beratungslehrer/in hinzugezogen werden, wenn er oder sie „entsprechend qualifiziert sind“⁴, oder die/der zuständige Schulpsychologin/ Schulpsychologe.
- Sofern sich der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch ein solches Gespräch nicht vollständig ausräumen lässt, wird die/der Schulsozialarbeiter/in, sofern an der Schule⁵ vorhanden, die Klassenleitung und die Schulleitung über die vermutete Kindeswohlgefährdung und die Anhaltspunkte im Rahmen eines Gesprächs informiert und eine erste schulinterne Einschätzung vorgenommen. Es kann auch die Beratungslehrkraft oder die/der zuständige Schulpsychologin/ Schulpsychologe hinzugezogen werden, insbesondere wenn es keine Schulsozialarbeit an der Schule gibt.
Für das Einberufen einer solchen Gesprächsrunde ist die fallverantwortliche Fachkraft zuständig.
- Die Fallverantwortung liegt bei der Lehrkraft oder der/dem Schulsozialarbeiter/in, der/die zu Beginn die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat. Sofern ein/e pädagogische Mitarbeiter/in, die nicht gemäß § 4 KKG explizit als Geheimnisträger/in benannt ist, als erste/r die mögliche Gefährdung wahrgenommen hat, geht die Fallverantwortung auf die Klassenleitung oder die/den Schulsozialarbeiter/in über, je nach interner Schulvereinbarung bzw. Einschätzung der Schulleitung. Es wird empfohlen, diesen Ablauf auf die jeweilige Schule zu konkretisieren und die Fallverantwortung namentlich zu benennen.⁶
- Die Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung mit einer im Fachkräftepool aufgeführten „insoweit erfahrenen Fachkraft“ kann in Fällen einer Kindeswohlgefährdung jederzeit durch den

4. Vgl. § 43 NSchG – Kommentar S. 44 Brockmann, NSchG 5.2013

5. Sollte sich das Kind /der Jugendliche dem/der Schulsozialarbeiter/in anvertraut und explizit darum gebeten haben, diese Informationen nicht an die Klassenleitung weiterzuleiten, so ist dies, sofern möglich, zu berücksichtigen. Ein Außenvorlassen der Schulleitung ist nicht vorgesehen, da hier die pädagogische Gesamtleitung für die Schule liegt.

6. In der Regel die Klassenleitung

in der Fallverantwortung Stehenden (mit Kenntnis der Schulleitung) oder durch die Schulleitung erfolgen.

- Teilnehmer/innen an der Beratung durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“:
 - die fallführende Fachkraft,
 - die/der Schulsozialarbeiter/in, soweit vorhanden,
 - die Klassenleitung, wenn diese nicht fallführend ist,
 - die Schulleitung und die Beratungslehrkraft auf Wunsch oder bei Bedarf
 - die/der zuständige Schulpsychologin/ Schulpsychologe auf Wunsch oder bei Bedarf

Die entstehenden Kosten für die Beratung einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ aus dem Fachkräftepool übernimmt der Landkreis Friesland. Die Abwicklung der Kosten erfolgt über die „insoweit erfahrene Fachkraft“ und wird durch die Unterschrift der Schulleitung oder der fallführenden Lehrkraft bestätigt.

- Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ vor der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt ist nicht verpflichtend einzuholen, wird jedoch durch die Landesschulbehörde und das Jugendamt des Landkreises Friesland ausdrücklich empfohlen, sofern nicht bereits Gefahr im Verzug besteht, die Sachlage sehr eindeutig erscheint oder schon eine Zusammenarbeit mit dem Hilfsnetzwerk besteht.
- Sofern sich die Anhaltspunkte in der anonymen Beratung und Prozessbegleitung der Beratungskraft aus dem Fachkräftepool erhärten, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten durch die/den Fallführenden gesucht, wenn hierdurch der Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht zusätzlich gefährdet wird (z. B. vermuteter sexueller Missbrauch, massive Gewalteinwirkung auf das Kind). In diesem Gespräch werden die Erziehungsberechtigten über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente informiert. Zusätzlich soll auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt und Möglichkeiten aufgezeigt werden, die gefährdenden Aspekte abzustellen. (siehe wichtige Telefonnummern in der Anlage) Es wird empfohlen, die Gesprächsinhalte zu protokollieren und schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

Sofern sich abzeichnet, dass dies nicht möglich ist, wird darauf hingewiesen, dass eine Weitergabe der Daten und Informationen an das Jugendamt (ASD) erfolgt.

Zur Unterstützung des Elterngesprächs ist, sofern vorhanden, der/die Schulsozialarbeiter/in hinzuziehen, da diese/r einen guten Überblick über mögliche Hilfen und Beratungsstellen für die Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten hat. Auch kann er/sie ggf. selbst ein Hilfsangebot anbieten.

Auf Wunsch oder bei Bedarf kann auch in diesem Prozess die/der zuständige Schulpsychologin/ Schulpsychologe hinzu gezogen werden.

- Sollten die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch nicht bereit oder in der Lage sein, oder wird der Schutz des Kindes/Jugendlichen durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zusätzlich gefährdet, kann möglichst nach vorheriger Beratung durch „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ das Jugendamt auch ohne Wissen der Erziehungsberechtigten durch die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung informiert werden.
- Die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung erfolgt durch die/den Fallführenden und mit Kenntnis der Schulleitung oder durch die Schulleitung.
- Scheinen die gewichtigen Anhaltspunkte so erheblich zu sein, dass **Gefahr im Verzug** ist, so ist **die Meldung einer vermuteten Kindeswohlgefährdung direkt und ohne vorherige externe Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8b SGB VIII an das Jugendamt weiter zu geben.**

6. Inhalte und Ziele einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII

Die Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ soll in pseudonymisierter Form erfolgen. Sie hat das Ziel zu klären und zu beraten,

- ob die in der Schule festgestellten oder wahrgenommenen Anhaltspunkte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung oder lediglich Signale für einen Hilfebedarf darstellen
- ob sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung durch weitere Anhaltspunkte erhärtet
- ob das Elterngespräch, die Elternarbeit und die Möglichkeiten der Schule/der Schulsozialarbeit ausreichen, um die wahrgenommene Kindeswohlgefährdung abzustellen
- welche Möglichkeiten bestehen, die gefährdenden Einflüsse auf das Kind/den Jugendlichen auszuräumen
- ob und welche Möglichkeiten die Schule hat, um das Kindeswohl ohne Hinzuziehung des Jugendamtes sicherzustellen
- wie die Erziehungsberechtigten dazu motiviert werden können, notwendige Hilfen auch von anderen Institutionen anzunehmen
- ob eine Vereinbarung oder ein Schutzkonzept (Vordruck siehe Internet unter [www.friesland.de-Stichwort Koordinierungsstelle Kinderschutz](http://www.friesland.de-Stichwort%20Koordinierungsstelle%20Kinderschutz)) mit den Erziehungsberechtigten erarbeitet werden muss, um die notwendige Verbindlichkeit herzustellen? Wie kann eine solche Vereinbarung aussehen?
- wie das Kind / der Jugendliche in kind- und altersgerechter Form in die Arbeit mit einbezogen und gestärkt werden kann
- welche Bewertung diesem Fall zukommt (akute, latente oder keine Kindeswohlgefährdung)
- ob das Jugendamt eingeschaltet werden muss, um den Schutz des Kindes wieder herzustellen
- dass die notwendige Dokumentation des Beratungsprozesses sichergestellt wird.

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“ kann in Ausnahmefällen zu einem Elterngespräch hinzugezogen werden, sollte ein gemeinsames Gespräch aus besonderen Gründen für erforderlich gehalten werden und der Schule kein/e eigene Schulsozialarbeiter/in zur Verfügung stehen.

Die Fallverantwortung und die Entscheidung über das weitere Vorgehen liegen während der gesamten Zeit bei dem/der zuständigen Mitarbeiter/in der Schule. Eine Weitergabe der Meldung an das Jugendamt kann nur durch die Schule selbst erfolgen.

7. Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt

Wenn sich der Verdacht der Kindeswohlgefährdung in dem oben beschriebenen Ablauf erhärtet, eigene Hilfestellungen und aufgezeigte Hilfen nicht ausreichend sind oder durch die Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden und halten die unter § 4 KKG aufgeführten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um das Kindeswohl wieder sicher zu stellen, „...so sind sie befugt das Jugendamt zu informieren“. Es erfolgt die „Meldung einer Kindeswohlgefährdung“ an das Jugendamt.

Sofern ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten das Kindeswohl nicht zusätzlich gefährdet (z.B. sexueller Missbrauch, ggf. auch bei erheblicher Gewalteinwirkung auf das Kind), sollen die Erziehungsberechtigten bereits vor Weitergabe der Informationen an das Jugendamt darüber in Kenntnis gesetzt werden. Hier hilft es darauf hinzuweisen, dass die Schulen gesetzlich und

dienstrechtlich dazu angehalten bzw. verpflichtet sind, die Meldung einer Kindeswohlgefährdung

6 Vgl. NSchG – Kommentar § 43, Ausgabe 5.2013
Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen im Landkreis Friesland
FB 51-Jugend, Familie, Schule und Kultur
Koordinierungsstelle Kinderschutz

im Rahmen des eigenen Schutzauftrages an das Jugendamt weiterzuleiten, sofern sich die Gefährdung nicht anderweitig abstellen lässt.

In den folgenden Fällen ist die Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt vorgesehen:

- das Kindeswohl kann nicht durch geeignete eigene Maßnahmen und/oder eine intensive Elternarbeit / Motivation der Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung weiterer Hilfesysteme etc. verlässlich sichergestellt werden.
- die Erziehungsberechtigten sind nicht in der Lage, die Gefährdung für ihr Kind/ihre Kinder abzustellen
- bei den Erziehungsberechtigten kann kein Problembewusstsein geweckt werden, um die Kindeswohlgefährdung abzustellen
- die Erziehungsberechtigten sind nicht bereit, die kindeswohlgefährdenden Einflüsse zu beseitigen oder lassen sich auf keine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kindeswohls ein
- die im Rahmen der Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte haben sich erhärtet und erscheinen so gravierend, dass das Kindeswohl nur mit Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichts sichergestellt werden kann
- es besteht dringender Handlungsbedarf, da Gefahr im Verzug und Leib und Leben des Kindes/ des Jugendlichen erheblich gefährdet ist. Dabei gilt der Grundsatz, je jünger das Kind, desto schneller muss gehandelt werden. In solchen Fällen sollte der schnelle und direkte Kontakt mit dem Jugendamt gesucht werden!

Die zeitnahe Meldung der Kindeswohlgefährdung erfolgt in der Regel schriftlich unter Nutzung des Meldebogens (siehe Internet unter www.friesland.de – Stichwort Koordinierungsstelle Kinderschutz > Formular Meldung Kindeswohlgefährdung) an den zuständigen Mitarbeiter oder an den Innendienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

8. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Beratung und Beteiligung

Nach § 8 SGB VIII haben die Kinder und Jugendlichen ein Recht auf Beratung und „das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung“ (*selbst*) „an das Jugendamt zu wenden“. In einigen Fällen ist es hilfreich und altersangemessen, den Jugendlichen diesen Anspruch zu verdeutlichen und auf die Möglichkeit der eigenen Beratung hinzuweisen.

Das kann jedoch nicht die Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch die Schule an das Jugendamt vollständig ersetzen, sondern unterstützt in erster Linie den/die Jugendliche/n in ihrem selbstwirksamen Handeln.

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

9. Dokumentation

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt und zur rechtlichen Absicherung ist eine nachvollziehbare Dokumentation über die wahrgenommenen Gefährdungsmomente, über das weitere Vorgehen und über das Beratungsergebnis der vermuteten Kindeswohlgefährdung wichtig und hilfreich.

Dazu wurde im Landkreis Friesland der „Meldebogen einer Kindeswohlgefährdung“ entwickelt. Er erleichtert die Dokumentation und ist zu Beginn in Form einer Checkliste aufgebaut. Unter Punkt 12 „Beobachtungen zum Kindeswohl“ werden nur die Bereiche ausgefüllt, die beobachtet werden konnten oder über die Kenntnis bestehen. Je konkreter die in diesem Bereich bekannten Angaben dort festgehalten werden können, desto besser kann das Jugendamt die weiteren Schritte abstimmen.

Bei der Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Fachkräftepools werden die Dokumentation des Gesprächs und die weitere Risikoeinschätzung zur Entlastung der meldenden Institution in der Regel durch die „insoweit erfahrene Fachkraft“ vorgenommen. Lediglich die ersten beiden Seiten mit den Angaben zu Namen, Daten und Adressen der Familie ist durch die meldende Institution auszufüllen, um die pseudonymisierte Form der Beratung nicht in Frage zu stellen.

Eine gute und transparente Dokumentation vereinfacht ein gezieltes und zeitnahes Tätigwerden der Jugendamtsmitarbeiter/innen und erleichtert die Zusammenarbeit.

Der Meldebogen ist durch die Schule an das Jugendamt einzureichen.

10. Datenschutz und Schweigepflichtsentbindung

Die Befugnis, dem Jugendamt nach § 4 KKG Informationen über eine „Kindeswohlgefährdung zur Abwendung der Gefährdung“ weiterzuleiten, sichert die meldende Schule datenschutzrechtlich ab.

Diese Befugnis steht jedoch in enger Verbindung mit der Verpflichtung, die Betroffenen vorab darauf hinzuweisen, dass Informationen über eine „Kindeswohlgefährdung“ an das Jugendamt weiter gegeben werden, es sei denn, der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen wird durch diesen Hinweis an die Erziehungsberechtigten in Frage gestellt (z.B. sex. Missbrauch, massive Gewalt gegen das Kind).

Sollte sich während eines Beratungsprozesses herausstellen, dass eine vermutete Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, jedoch ein erheblicher Hilfebedarf bei der Familie sichtbar ist, so darf diese Information nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und einer mindestens

einseitigen Schweigepflichtsentbindung von der/dem Mitarbeiter/in der Schule an das Jugendamt weitergegeben werden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass diese Schweigepflichtsentbindung

- jederzeit durch den/die Erziehungsberechtigten zurückgezogen werden kann
- auf einzelne Personen, Bereiche und Informationen begrenzt werden soll
- einseitig oder wechselseitig erfolgen kann
- auf freiwilliger Basis gegeben werden sollte

Sofern sich eine Kindeswohlgefährdung bestätigt hat und das Jugendamt nach dem zuvor aufgezeigten Ablauf darüber informiert wurde, ist zunächst eine kurze Mitteilung über den Erhalt der Meldung durch den/die fallzuständigen Mitarbeiter/in des Jugendamtes des Landkreises Friesland an die Schule vorgesehen.

Über das Ergebnis der Überprüfung oder den weiteren Verlauf der Arbeit mit der Familie dürfen die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes keine Einzelheiten an die meldende Stelle zurückmelden, es sei denn, die Erziehungsberechtigten haben dem durch eine wechselseitige

7 Einseitige Schweigepflichtsentbindung: Die Personensorgeberechtigten gestatten der Schule nur die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt, nicht aber den Austausch des Jugendamtes mit der Schule
Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen im Landkreis Friesland
FB 51-Jugend, Familie, Schule und Kultur
Koordinierungsstelle Kinderschutz

Schweigepflichtsentbindung zugestimmt oder es wurde im Rahmen des Schutzkonzeptes ein Einbezug der Schule als Teil der Schutzmaßnahme festgelegt und somit ein Austausch im Rahmen der Kontrollen vorgesehen.

Eine wechselseitige Schweigepflichtsentbindung auf freiwilliger Basis kann entweder durch die Schule oder durch das Jugendamt eingeholt werden. Es ist jedoch das Recht auf

Verschwiegenheit und Datenschutz zu achten und einzuhalten.

Innerhalb der Schule gelten ebenfalls die üblichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen⁹. So ist beispielsweise eine Diskussion zu einzelnen gefährdeten Kindern und Jugendlichen im Lehrerzimmer oder mit Lehrkräften, die das Kind zwar unterrichten, aber nicht zu einer Sicherung des Kindeswohls beitragen können, sowie unbeteiligten Lehrkräften oder Mitarbeitern der Schule, nicht gestattet. Auch ist eine Information zu einzelnen Schülern im Rahmen einer Lehrerkonferenz aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht gestattet.

Eine erste interne Gefährdungseinschätzung und ein Austausch zwischen der Lehrkraft, die die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat, der Klassenleitung¹⁰, der

Schulleitung und der/dem Schulsozialarbeiter/in¹¹ und bei Bedarf der Schulpsychologie als Teil des schulinternen Hilfsangebotes ist vorgesehen und zulässig, um die eigenen Möglichkeiten der Schule zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung besprechen und prüfen zu können. Die

Beratungslehrkraft¹² kann ebenfalls hinzugezogen werden, insbesondere wenn keine Schulsozialarbeit an der Schule vorhanden ist.

Dieser Austausch sollte an einem zur Einhaltung des Datenschutzes geeigneten Ort stattfinden.

8 Vgl. §§ 61 bis 65 SGB VIII

9 Siehe ebd.

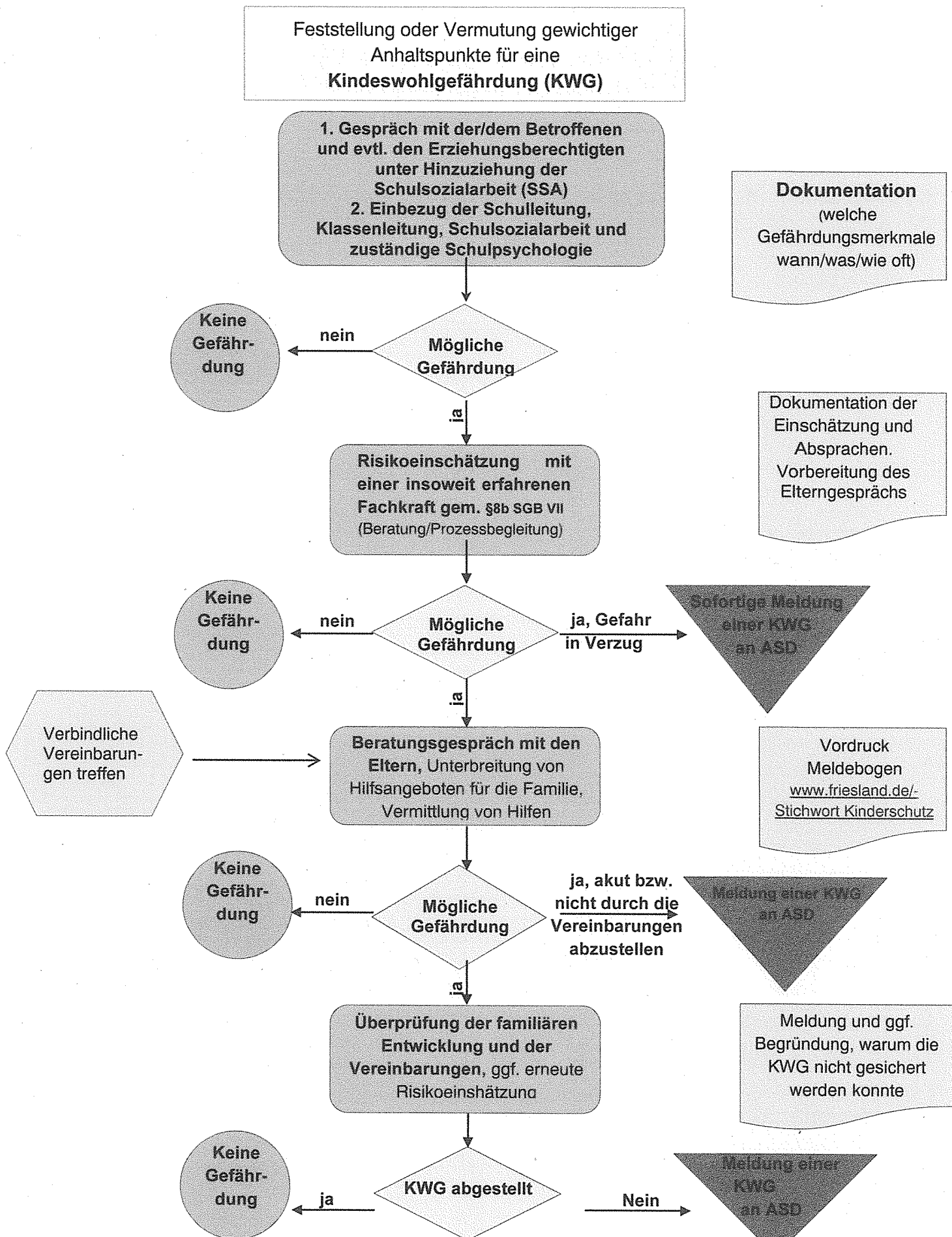
10 Sollte sich das Kind /der Jugendliche dem/der Schulsozialarbeiter/in anvertraut und explizit darum gebeten haben, diese Informationen nicht an die Klassenleitung weiterzuleiten, so ist dies, sofern möglich, zu berücksichtigen. Ein Außenvorlassen der Schulleitung ist nicht vorgesehen, da hier die pädagogische Gesamtleitung für die Schule liegt.

11 Sofern es an der Schule diese Funktion gibt

12 Vgl. NSchG – Kommentar S. 44, NSchG 5.2013 Brockmann

Handlungsleitfaden Kinderschutz für Schulen im Landkreis Friesland
FB 51-Jugend, Familie, Schule und Kultur
Koordinierungsstelle Kinderschutz

Ablaufschema bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung



Die Eltern sind über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt zu informieren (Ausnahme: sexuelle Gewalt und extreme Gewaltanwendung)